



Sozialgericht Lüneburg

Im Namen des Volkes

Gerichtsbescheid

S 37 AS 990/15

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Michael Loewy,
Herzog-Wilhelm-Straße 61 a, 38667 Bad Harzburg

gegen

Jobcenter Landkreis Harburg,
Bahnhofstraße 13, 21423 Winsen

- Beklagter -

hat die 37. Kammer des Sozialgerichts Lüneburg am 22. Mai 2018 gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch den Richter am Sozialgericht für Recht erkannt:

- 1.) Der Bescheid der Beklagten vom 14.07.2015 und der Widerspruchsbescheid vom 08.09.2015 werden aufgehoben, soweit darin für den Zeitraum vom 01.04.2015 - 30.04.2015 Grundsicherungsleistungen von mehr als 622,36 € vom Kläger zurückgefordert werden.
- 2.) Der Beklagte hat dem Kläger 1/3 der notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.
- 3.) Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Tatbestand

Streitig ist, ob der Beklagte die Leistungsgewährung nach dem SGB II für den Kläger für den Monat April 2015 zur Gänze zurückfordern konnte.

Der im Jahr 1959 geborene Kläger bezog bereits seit längerem SGB II-Leistungen vom Beklagten. Aufgrund des Weitergewährungsantrags vom 21.11.2014 gewährte der Beklagte mit dem **Bescheid vom 24.11.2014** Leistungen für die Zeit vom 01.12.2014 - 30.11.2015. Für die Zeit ab Januar 2015 betragen die Leistungen 835,00 €/M. Mit dem **Änderungsbescheid vom 01.12.2015** wurden dem Kläger aufgrund der Anpassung der Regelsätze für den Bedarfszeitraum Februar 2015 bis November 2015 Leistungen i. H. v. insgesamt 843,00 €/M gewährt (Bl. 6 der Akte des Sozialgerichts => SG). Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung wurden mit insgesamt 444,00 €/M berücksichtigt (anerkannte Miete 314,00 €/M, Nebenkosten 130,00 € davon Heizkosten ca. 50,00 €/M).

Am 13.04.2015 nahm der Kläger bei der Fa. _____ eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden und einem Grundgehalt i. H. v. 3.600,00 €/M brutto auf. In § 4 des Arbeitsvertrags wurde geregelt, dass die Vergütung jeweils zum 5. des Folgemonats bargeldlos zu zahlen sei (Bl. 40 der Akte der Beklagten => VA). Die Bezüge-Abrechnung für den Monat April 2015 vom 27.04.2015 ergab einen Nettoverdienst i. H. v. 1.398,95 € bzw. einen Auszahlungsbetrag von 1.266,95 € (Bl. 45 VA). Dieser Betrag wurde dem Kläger am 30.04.2015 auf seinem Konto gutgeschrieben (Bl. 51 VA).

Aus der Akte der Beklagten ergibt sich, dass der Kläger den Beklagten bereits am 13.04.2015 über die Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung informiert hatte (Bl. 28 UA). Allerdings wollte der Kläger dem Beklagten den Arbeitsvertrag zunächst nicht übersenden und die Höhe seines Gehalts nicht mitteilen. Er hat jedoch bekräftigt, dass er definitiv nicht mehr vom Beklagten abhängig sein werde. (Bl. 28 VA). Aus einem Aktenvermerk vom 03.06.2015 ergibt sich außerdem, dass der Kläger gegenüber dem Beklagten das Beschäftigungsverhältnis noch einmal bestätigt hat.

Mit dem Schreiben vom 03.06.2015 teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vorläufig zur Gänze eingestellt worden seien (Bl. 34 UA). Nach vorangehender Anhörung (Bl. 60 VA) wurden mit dem **Bescheid vom 09.06.2015** die Entscheidungen über die Bewilligung von SGB II-Leistungen ab dem 01.07.2015 aufgehoben (Bl. 66 UA). Mit dem **Bescheid vom 14.07.2015** wurden außerdem die Entscheidungen über die Bewilligung von SGB II-Leistungen für die Zeit vom 01.04.2015 - 30.06.2015 zur Gänze

aufgehoben und insgesamt 2.529,00 € zurückgefordert (Bl. 71 VA). Die Entscheidung wurde auf § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 330 Abs. 3 SGB III i. V. m. § 48 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 SGB X gestützt. Es wurde ausgeführt, dass die Bewilligungsentscheidung wegen einer Verletzung der Mitteilungspflicht, wegen der Erzielung von Einkommen und wegen der Kenntnis bzw. der grob fahrlässigen Unkenntnis über die Minderung bzw. Wegfalls der Leistungen aufzuheben war (Bl. 71 VA).

Mit dem hiergegen erhobenen Widerspruch wurde geltend gemacht, dass der Verwaltungsakt nicht zur Gänze hätte aufgehoben werden dürfen, da gem. § 40 Abs. 4 SGB II 56 % der bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II berücksichtigten Bedarfe für Unterkunft nicht zu erstatten seien. Demgegenüber hat der Beklagte die Auffassung vertreten, dass der Kläger bei der Arbeitsaufnahme gewusst habe, dass sein Anspruch auf Arbeitslosengeld II vollständig entfallen sei. Mit dem Schreiben vom 13.08.2015 wies der Prozessbevollmächtigte des Klägers den Beklagten darauf hin, dass der Kläger den Arbeitsvertrag erst am 13.04.2015 unterzeichnet, die Grundsicherungsleistungen für den Monat April 2015 jedoch bereits am 31.03.2015 erhalten habe. Daher könne dem Kläger für den Monat April 2015 keine Bösgläubigkeit unterstellt werden. Der Widerspruch wurde mit dem **Widerspruchsbescheid vom 08.09.2015** zurückgewiesen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Kläger bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt leicht habe erkennen können, dass die Erzielung von Einkommen in der Mitte eines Monats Auswirkungen auf den gesamten Monat und den ggf. bestehenden Leistungsanspruch haben werde. Daher habe er auch wissen können, dass bereits ab dem 01.04.2015 Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II weggefallen sei. Dies werde auch dadurch deutlich, dass er sich trotz ausdrücklicher Aufforderung am 13.04.2015 geweigert habe, seinen Arbeitsvertrag vorzulegen, weil er die Höhe seines Einkommens nicht habe bekannt geben wollen. Da der Kläger jedoch bestätigt habe, keinesfalls mehr vom Jobcenter abhängig zu sein, sei ihm bereits im April 2015 bekannt gewesen, dass sein Einkommen zum Wegfall des Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II ab April 2015 führen würde.

Hiergegen hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers am 03.04.2015 beim SG Lüneburg Klage erhoben. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beklagte bezgl. Des Bedarfsraums April 2015 § 40 Abs. 4 S. 1 SGB II zu Unrecht nicht angewandt habe. Da der Kläger den Arbeitsvertrag erst am Montag, den 13.04.2015 unterzeichnet habe, würde dies den frühestmöglichen Zeitpunkt der Kenntnis einer Rückzahlungspflicht der Grundsicherungsleistungen darstellen. Da der Kläger die Grundsicherungsleistungen für den Monat April 2015 jedoch bereits am 31.03.2015 erhalten hatte, habe er noch keine Kenntnis von einer möglichen Arbeitsaufnahme geschweige denn von der Auszahlung des Lohns gehabt. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (= BSG) müsse die Kenntnis bzw. die grob fahrlässige Unkenntnis vom Wegfall oder Ruhen des Anspruchs aber bereits bestanden haben, als der

Empfänger Kenntnis von der Auszahlung bzw. Weiterleitung der Sozialleistungen erhalten habe (BSG SozR 4100 § 152 Nr. 8). Gleiches würde sich auch aus den Verwaltungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X ergeben.

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 14.07.2015 und den Widerspruchsbescheid vom 08.09.2015 aufzuheben, soweit darin für den Zeitraum vom 01.04.2015 - 30.04.2015 Grundsicherungsleistungen i. H. v. 843,00 € vom Kläger zurückgefordert werden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die angefochtene Entscheidung sei rechtmäßig. Das vom Prozessbevollmächtigten des Klägers herangezogene Urteil aus dem Jahr 1979 sei zu § 152 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AFG in der im Jahr 1974 gültigen Fassung ergangen. Diese Rechtsprechung könne nicht auf § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X übertragen werden. Außerdem würden sich die Verwaltungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit auf Fallkonstellationen in Bezug auf die Gewährung von Alg I, nicht jedoch auf die Gewährung SGB II-Leistungen, beziehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakte und die den Kläger betreffende Leistungsakte des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet. Die angefochtenen Entscheidungen des Beklagten waren aufzuheben, soweit vom Kläger für den Monat April 2015 ein Betrag von mehr als 622,36 € zurückgefordert wurde.

Im Folgenden ist zwischen der **Aufhebung** der Bewilligung und der entsprechenden **Rückforderung/Erstattung** streng zu unterscheiden (Conradis in LPK.SGB II, 5 Aufl., § 40 Rz. 28 ff.).

Rechtsgrundlage für die von der Beklagten vorgenommene **Aufhebung** der Bescheide vom 24.11.2014 und vom 01.12.2014 ist § 48 Abs. 1 SGB X. Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

(1) Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit

1. die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt,
2. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist,
3. nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde, oder
4. der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt in Fällen, in denen Einkommen oder Vermögen auf einen zurückliegenden Zeitraum auf Grund der besonderen Teile dieses Gesetzbuches anzurechnen ist, der Beginn des Anrechnungszeitraumes.

Gem. § 11 Abs. 2 S. 1 SGB II sind laufende Einnahmen für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Da dem Kläger im Monat April mit dem Gehalt von 1.266,95 € ein deutlich höherer Betrag zugeflossen ist, als ihm bisher vom Beklagten für den Monat April 2015 zuerkannt worden war (843,00 €), und nach § 48 Abs. 1 S. 3 SGB X als Änderungszeitpunkt der Beginn des Anrechnungszeitraums gilt, hatte der Kläger daher nach materiellem Recht ab dem 01.04.2015 keinen Anspruch mehr auf SGB II-Leistungen. Der Beklagte war daher berechtigt, die Bescheide vom 24.11.2014 - 01.12.2014 für die Zeit ab dem 01.04.2015 aufzuheben.

Die **Rückforderung/Erstattung** bestimmt sich demgegenüber nach § 50 Abs. 1 S. 1 SGB X. Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten.

Auch diese Voraussetzungen sind hier grundsätzlich erfüllt, da der Beklagte mit den streitgegenständlichen Bescheiden die Bescheide vom 24.11.2014 - 01.12.2014 für die Zeit ab dem 01.04.2015 aufgehoben hat.

Allerdings ist hier die bis zum 31.07.2016 gültige Sondervorschrift des § 40 Abs. 4 SGB II a. F. zu beachten (= bis zum 31.12.2016 § 40 Abs. 9 SGB II; aufgehoben ab 01.01.2017). Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Abweichend von § 50 des Zehnten Buches sind 56 % der bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes berücksichtigten Bedarfe für Unterkunft nicht zu erstatten. S. 1 gilt nicht in den Fällen des § 45 Abs. 2 S. 3 des Zehnten Buches, des § 48 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 und 4 des Zehnten Buches sowie in Fällen, in denen die Bewilligung lediglich teilweise aufgehoben wird.

Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen von § 40 Abs. 4 S. 1 SGB II a. F., nicht hingegen diejenigen des § 40 Abs. 4 S. 2 SGB II a. F., erfüllt.

Da hier aufgrund einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse nach Erlass der Bewilligungsbescheide eine Aufhebung zur Gänze erfolgt ist, war nur zu prüfen, ob die Voraussetzungen von § 48 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 oder Nr. 4 SGB X erfüllt waren:

Ein Verstoß gegen Mitwirkungspflichten im Sinn des § 48 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 SGB X lässt sich jedoch hier nicht feststellen, da der Kläger den Beklagten bereits am 13.04.2015 telefonisch dahingehend informierte, dass er am 13.04.2015 eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen hat und nicht mehr vom Jobcenter abhängig sein werde. Darauf, dass der Kläger den Arbeitsvertrag nicht umgehend übersandt bzw. sein Gehalt nicht mitgeteilt hat, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an, da der Beklagte unmittelbar nach Abschluss des Arbeitsvertrages informiert worden war, dass das Gehalt die gezahlten Sozialleistungen übersteigen würde. Der Beklagte hatte daher alle Informationen, die er für die Einstellung bzw. Aufhebung der Leistungsbewilligung benötigte.

Darüber hinaus waren auch die Voraussetzungen von § 48 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 SGB X nicht erfüllt, da der Kläger bei Erhalt des Alg II für April 2015 am 31.03.2015 nicht wissen konnte, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes weggefallen war. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Wie bereits ausgeführt, sind laufende Einnahmen für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen (§ 11 Abs. 2 S. 1 SGB II). Eine Kenntnis vom Wegfall von SGB-II-Leistungen konnte daher frühestens mit der Kenntnis von der Gutschrift der Bezüge für April 2015 auf dem Konto des Klägers bestehen. Im Arbeitsvertrag des Klägers war nun in § 4 vereinbart, dass die Vergütung jeweils erst zum 5. des Folgemonats bargeldlos zu zahlen sei. Der Kläger konnte bzw.

musste daher damit rechnen, dass der Zufluss der Bezüge für den Monat April 2015 erst im Mai erfolgte. Die Annahme des Beklagten, dass dem Kläger bereits Mitte April bekannt war, dass der Anspruch auf die SGB II-Leistungen weggefallen war, erweist sich somit als unzutreffend.

Dass der Lohn für April 2015 dem Kläger zufällig bereits am 30.04.2015 auf seinem Konto gutgeschrieben wurde, kann im Hinblick auf die Erstattungspflicht zu keiner für den Beklagten günstigeren Beurteilung führen. Dabei kann dahinstehen, ob der Kläger tatsächlich noch im April 2015 oder erst bei einer späteren Sichtung der Kontoauszüge im Mai 2015 vom Eingang des Lohns auf seinem Konto erfahren hat. Die Kammer folgt nämlich der Argumentation seines Prozessbevollmächtigten, dass die Kenntnis bzw. die grob fahrlässige Unkenntnis vom Wegfall oder Ruhen des Anspruchs bereits bestanden haben muss, als der Empfänger Kenntnis von der Auszahlung der Sozialleistung erhalten hat. Dies ergibt sich nicht nur aus der zitierten Rechtsprechung des BSG (BSG, Urf. v. 15.02.1979 – 7 RAr 63/77 = BSG SozR 4100 § 152 Nr. 8). Diese Auffassung wird auch in der Literatur weiterhin vertreten (z. B. Lang/Waschull in Timme/Diering, Kommentar zum SGB X, 3. Aufl., § 48 SGB X). Nach Auffassung der Kammer bietet das Gesetz im Rahmen der Rückforderung/Erstattung gem. § 50 SGB X i. V m. § 40 Abs. 4 SGB II a. F. auch keine Handhabe, den tatsächlichen Zeitpunkt der Bösgläubigkeit zeitlich im Wege einer Fiktion vorzuverlegen. § 48 Abs. 1 S 3 SGB X gilt insoweit nur für die Aufhebung, nicht jedoch für die Erstattung. Schließlich ist es auch nicht gerechtfertigt, die allgemeinen Grundsätze des § 48 SGB X im Recht des SGB III bzw. des AFG anders zu interpretieren, als im Recht des SGB II. Da der Kläger beim Erhalt der Sozialleistungen für den Monat April 2015 noch keine Kenntnis davon haben konnte, dass der Anspruch nachträglich entfällt, sind die Voraussetzungen von § 40 Abs. 4 S. 2 SGB II a. F. somit nicht erfüllt.

Dies bedeutet wiederum, dass der Beklagte 56 % der berücksichtigten Bedarfe für Unterkunft bei seiner Erstattungsforderung für den Monat April 2015 nicht anrechnen durfte. Dabei ist zu beachten, dass im Rahmen von § 40 Abs. 4 S. 2 SGB II die Heizkosten heraus zu rechnen sind (Conradis, a. a. O.). Der Beklagte hat nun auf der Grundlage der Abrechnung für das Jahr 2013 die Heizkosten mit ca. 50,00 €/M ermittelt. Die Kammer geht dabei zugunsten des Klägers davon aus, dass entsprechende Heizkosten auch im April 2015 angefallen sind. Diese mindern somit die anerkannten Nebenkosten i. H. v. 130,00 €/M (vgl. Bl. 4 der Akte der Beklagten), sodass ein Betrag i. H. v. 80,00 € Mietnebenkosten verbleibt. Unter Hinzurechnung der von der Beklagten anerkannten Miete i. H. v. 314,00 € ergeben sich somit für den Monat April 2015 berücksichtigte Kosten der Unterkunft i. H. v. 394,00 €. Somit ist von der Erstattungsforderung für den Monat April 2015 i.H.v. insgesamt 843,00 € der Betrag von 220,64 € abzuziehen (56 % von 394,00 €). Insoweit war die Klage erfolgreich.

Für den streitgegenständlichen Monat April 2015 verbleibt allerdings eine Erstattungsforderung i. H. v. 622,36 €. Insoweit war die Klage abzuweisen.

Die Entscheidung konnte im Wege des Gerichtsbescheids ergehen, da der Sachverhalt - soweit er für die Entscheidung bedeutsam ist - geklärt ist, die Sache keine in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht besonderen Schwierigkeiten aufweist und die Beteiligten hierzu gehört wurden (§ 105 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheids bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist der Gerichtsbescheid **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

Beglaubigt
Lüneburg, 23.05.2018



Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle